

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr. 3 / 1986
Seiten 25-41

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
24. Juli 1986

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Fachhochschule Osnabrück und der Universität Osnabrück über die Errichtung einer gemeinsamen Technologie-Kontaktstelle	25
Ordnung für die gemeinsame Technologie-Kontaktstelle von Fachhochschule und Universität Osnabrück gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen vom 15.05.1986	27
<u>II. Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Errichtung eines "Instituts für Empirische Wirtschaftsforschung" im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Beschluß des Senats vom 04.12.1985; Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 19.02.1986)	29
Errichtung eines Instituts "Kirche und Gesellschaft" im Fachbereich Katholische Theologie, Standort Osnabrück (Beschluß des Senats vom 27.06.1984; Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 21.03.1986)	30
Errichtung eines "Instituts für Katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" im Fachbereich Katholische Theologie, Abteilung Vechta (Beschluß des Senats vom 27.03.1985; Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 21.03.1986)	30

Ordnung für das Institut "Kirche und Gesellschaft" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 27.06.1986)	30
Ordnung für das "Institut für katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Vechta (Genehmigungserlaß des Nds. MWK vom 27.06.1986)	32
<u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	
Einführung eines weiterbildenden Studiengangs "Psychologische und soziale Alternswissenschaft" an der Abteilung Vechta (Bek. d. MWK v. 22.04.1986 - 1063-245 59-6 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 16/1986 S. 410 vom 07.05.1986)	34
Einführung des Ergänzungsstudiengangs "Schule" an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta, unter gleichzeitiger Aufhebung der grundständigen Diplom-Studiengänge Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Schule (Bek. d. MWK v. 23.04.1986 - 1063-245 09-4 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 21/1986 S. 518 vom 12.06.1986)	34
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Bek. d. MWK v. 04.03.1986 - 1062-24309-7 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 12/1986 S. 283 vom 17.03.1986)	35
Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 27. Juni 1986 (Nds. MBl. Nr. 24/1986 vom 04.07.1986)	35
Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie (Bek. d. MWK v. 10.03.1986 - 1062-243 56-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 14/1986 S. 334 vom 21.04.1986)	36
Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta (Bek. d. MWK v. 25.02.1986 - 1062-243 34-2 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 13/1986 S. 303 vom 10.04.1986)	41

Verwaltungsvereinbarung

Die Fachhochschule Osnabrück,
vertreten durch ihren Rektor, Prof. Dr. Bernward Clasen
und
die Universität Osnabrück,
vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Manfred Horstmann,
schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Fachhochschule und Universität errichten eine gemeinsame Technologie-Kontaktstelle.
- (2) Aufgabe der Technologie-Kontaktstelle ist der Transfer von Ergebnissen anwendungsorientierter Forschung, insbesondere der Ingenieur- und Naturwissenschaften, durch Unterstützung und Anregung von Firmen-Neugründungen, durch Entwicklungen, Laboruntersuchungen, Materialprüfungen, durch Gutachten zu Produkt- und Prozeßinnovationen und die Unterstützung der Professoren bzw. wiss. Mitarbeiter beider Hochschulen bei der Findung geeigneter Kooperationspartner in der Wirtschaft sowie die Förderung des Personaltransfers in Form von Innovationsassistenten und -praktikanten.

§ 2

Die personelle und sächliche Ausstattung der Technologie-Kontaktstelle richtet sich nach den Mitteln, die den beiden Hochschulen durch den Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Beide Hochschulen können zusätzliche Mittel bereitstellen.

§ 3

Die Organisation und die Wahrnehmung der Aufgaben der Technologie-Kontaktstelle werden in einer Ordnung geregelt. Die Ordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung (Anlage).

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder der beiden Hochschulen mit 6-monatiger Frist zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.1987

(2) Die Kündigung hat folgende Rechtswirkungen:

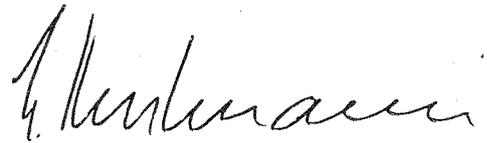
- a) Jeder Vertragspartner wird von allen Pflichten aus dieser Vereinbarung befreit;
- b) alle von jedem Vertragspartner für den Verwendungszweck "Technologie-Kontaktstelle" bereitgestellten oder in seinem Haushaltskapitel hierfür ausgewiesenen sächlichen und personellen Mittel, über die noch nicht verfügt ist, fallen mit Wirksamkeit der Kündigung an ihn zurück;
- c) nach Außerkräfttreten dieser Vereinbarung ist die Technologie-Kontaktstelle aufzulösen. Verpflichtungen, die über das Ende dieser Vereinbarung hinaus bestehenbleiben, sind von der Fachhochschule Osnabrück zu erfüllen. Über die Verwendung der der Technologie-Kontaktstelle dienenden Sachmittel beschließt der Ausschuß gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung.

15. MAI 1986

Osnabrück, den



.....
(Prof. Dr. B. Clasen)
Rektor der Fachhochschule
Osnabrück



.....
(Prof. Dr. M. Horstmann)
Präsident der Universität
Osnabrück



(Kleines Landesiegel)



(Kleines Landesiegel)

Anlage: Ordnung

O r d n u n g

für die gemeinsame Technologie-Kontaktstelle von Fachhochschule und Universität Osnabrück gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung beider Hochschulen vom .15.05.1986

§ 1

- (1) Die gemeinsame Technologie-Kontaktstelle hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in der Fachhochschule Osnabrück, Albrechtstraße 30. Sie erhält einen hauptamtlichen Leiter. Dienstvorgesetzter ist der Rektor der Fachhochschule.
- (2) Dem Leiter obliegen im Rahmen der Aufgaben der Technologie-Kontaktstelle gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung insbesondere folgende Aufgaben:
 - Herstellung und Pflege von engen Kontakten zwischen beiden Hochschulen und den Industrieunternehmen des Umlandes;
 - Zusammenarbeit mit den Kammern und den Gebietskörperschaften der Region;
 - Bekanntmachung von Transfermöglichkeiten beider Hochschulen und Erfassung von Problemen der Wirtschaft;
 - Aufbereitung von Informationen über Fördermaßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer;
 - Organisation von Informationsveranstaltungen über den Stand der Forschungsarbeiten beider Hochschulen;
 - Betreuung der Innovationsassistenten und -praktikanten.

Dem Leiter obliegt die Herstellung von Kooperationen zwischen Industrie und Hochschulen. Er kooperiert mit dem Landesbeauftragten für Forschung und Technologie sowie mit den Transfer-Experten der Industrie- und Handelskammern und der sonstigen Verbände.

- 3) Der Leiter berichtet jährlich schriftlich dem Ausschuß gemäß § 2 dieser Ordnung.

§ 2

- (1) Fachhochschule und Universität bilden einen Ausschuß. Die Aufgaben des Ausschusses werden für 1 Jahr von den derzeitigen Technologie-Transferbeauftragten beider Hochschulen wahrgenommen. Diese legen rechtzeitig vor Ablauf des Jahres den Leitern beider Hochschulen einen Organisationsvorschlag für die Bildung und Zusammensetzung des Ausschusses, seine Leitung und deren Wahl vor.
- (2) Der Ausschuß stellt jeweils auf der Grundlage eines Vorschlags des Leiters der Technologie-Kontaktstelle die jährlichen Haushaltsanmeldungen, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Bewirtschaftungsplan sowie den jährlichen Arbeitsplan und einen ständig fortzuschreibenden Prioritätenkatalog auf; diese Unterlagen sind beiden Hochschulen rechtzeitig vorzulegen.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Er berichtet jährlich den Leitern beider Hochschulen und wirkt daraufhin, daß von jeder in Betracht kommenden Organisationseinheit beider Hochschulen ein Ansprechpartner für Angelegenheiten des Technologie- und Wissensransfers benannt wird.

Der Ausschuß unterbreitet Vorschläge für die Besetzung von künftigen Stellen der Technologie-Kontaktstelle an die zuständigen Organe der Hochschule, deren Haushalt die betreffende Stelle zugeordnet ist.

§ 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osnabrück, den **15. MAI 1986**



.....
(Prof. Dr. Bernward Clasen)
Rektor der Fachhochschule
Osnabrück



.....
(Prof. Dr. Manfred Horstmann)
Präsident der Universität
Osnabrück



(Kleines Landessiegel)



(Kleines Landessiegel)

Errichtung eines "Instituts für Empirische Wirtschaftsforschung" im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Mit Erlaß vom 19.02.1986 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 04.12.1985 beschlossene Errichtung eines "Instituts für Empirische Wirtschaftsforschung" im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften genehmigt sowie dessen Ausstattung wie folgt bezeichnet:

- Eine Stelle der BesGr. C4 für "Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftstheorie mit dem Schwerpunkt Makroökonomische Theorie"
- eine Stelle der BesGr. C4 für "Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik"
- eine Stelle der BesGr. C4 für "Statistik/Empirische Wirtschaftsforschung"
- eine Stelle der BesGr. A13 Akademischer Rat
- eine Stelle der VergGr. IIa BAT (Dauer)
- eine Stelle der VergGr. IIa BAT (Nachwuchsförderungsstelle)
- eine halbe Stelle der VergGr. IX - VII BAT (Sekretärin)

Dem Institut stehen Mittel für eine wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluß und für eine wissenschaftliche Hilfskraft ohne Abschluß zur Verfügung.

Aus der Titelgruppe 71 erhält das Institut Sachmittel in dem Umfang, den der Fachbereichsrat jährlich für die Professoren festlegt, die dem Institut angehören.

Errichtung eines Instituts "Kirche und Gesellschaft" im Fachbereich Katholische Theologie, Standort Osnabrück

Errichtung eines "Instituts für Katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" im Fachbereich Katholische Theologie, Abteilung Vechta

Mit Erlassen vom 21.03. und 27.06.1986 hat der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst die vom Senat der Universität Osnabrück am 27.06.1984 und 27.03.1985 beschlossene Einrichtung der o. a. Institute sowie deren Ordnungen genehmigt:

Ordnung für das Institut "Kirche und Gesellschaft" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut "Kirche und Gesellschaft" ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG am Standort Osnabrück
- (2) Das Institut nimmt im Fach Katholische Theologie unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete:
 - a) Christliche Sozialwissenschaften
 - b) Kirchengeschichte
 - c) Pastoraltheologie und Religionspädagogik

Es widmet sich insbesondere der Erforschung

- a) politischer, sozialer, ökonomischer und kultureller Entwicklung moderner Industriegesellschaften auf der Grundlage der katholischen Soziallehre,
- b) der Geschichte des Verhältnisses von katholischer Kirche und Gesellschaft in der Neuere und Neuesten Zeit (16.-20. Jh.),
- c) anthropologischer Grundfragen und zeitgerechter Möglichkeiten kirchlicher Praxis in den Bereichen katholische Jugendarbeit, theologische Erwachsenenbildung sowie Ehe- und Familienpastoral.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie mit
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 27.06.1984.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Professoren, die von den dem Institut zugeordneten Professoren aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die übrigen Professoren und ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte ein beratendes Mitglied des Vorstands.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Nieders. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

Ausstattung des Instituts "Kirche und Gesellschaft" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Osnabrück

- 1 Stelle der BesGr. C4 für "Pastoraltheologie und Religionspädagogik"
- 1 Stelle der BesGr. C4 für "Kirchengeschichte"
- 1 Stelle der BesGr. C3 für "Christliche Sozialwissenschaften"
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT (wissenschaftlicher Mitarbeiter für Religionspädagogik)
- 1 Stelle der VergGr. IIa BAT (wissenschaftlicher Mitarbeiter für Kirchengeschichte)
- 1 Stelle der BesGr. C1 (Hochschulassistent für christliche Sozialwissenschaften)

Es wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Fachbereichs- und Institutsverwaltung gebildet. Dem Institut wird die Hälfte der Schreib- und Verwaltungskapazität der gemeinsamen Geschäftsstelle am Standort Osnabrück zur Verfügung gestellt. Vorgesetzter der Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle ist der Dekan des Fachbereichs.

Dem Institut wird jeweils mindestens die Hälfte der vom Senat dem Fachbereich Katholische Theologie, Standort Osnabrück, zugewiesenen Ausgaben für wissenschaftliche Hilfskräfte zugeordnet.

Dem Institut wird jeweils mindestens die Hälfte der vom Senat dem Fachbereich Katholische Theologie, Standort Osnabrück, zugewiesenen Sachmittel (Titelgruppe 71) zugeordnet.

Ordnung für das "Institut für katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Vechta

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das "Institut für katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG am Standort Vechta.
- (2) Das Institut nimmt im Fach Katholische Theologie unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Arbeitsgebiete:
 - Exegese des Neuen Testaments
 - Fundamentaltheologie
 - Dogmatik und Dogmengeschichte
 - Moralthologie
 - Religionspädagogik.

Es widmet sich insbesondere der Erforschung

- zeitgerechter Interpretation und situationsorientierter Verkündigung der neutestamentlichen Botschaft
- geistesgeschichtlicher Faktoren der Glaubensbedrohung und Glaubenskrise sowie der Möglichkeiten einer positiven Glaubensargumentation
- der Beziehung von Mensch und Sprache unter theologischen, philosophischen und sprachwissenschaftlichen Aspekten
- moralthologischer Grundlagen unter spezieller Berücksichtigung moralanthropologischer und moralpsychologischer Aspekte
- der Glaubensunterweisung unter ökumenischem Aspekt.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie mit
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 27.03.1985.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter) (§ 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Professoren, die von den dem Institut zugeordneten Professoren aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Wahl erfolgt als Personenwahl (Mehrheitswahl). Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die übrigen Professoren und ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte ein beratendes Mitglied des Vorstandes.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder beträgt 2 Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Leiter wird von den dem Institut zugeordneten Professoren aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Professoren in der Reihenfolge des Dienstalters. Der geschäftsführende Leiter ist der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Professoren und Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausbildungsplans (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschuß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Mds. Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage

Ausstattung des "Instituts für Katholische Religionspädagogik und ihre theologischen Grundlagen" des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Osnabrück am Standort Vechta

- 1 Stelle der BesGr. C4 für "Exegese des Neuen Testaments"
- 1 Stelle der BesGr. C4 für "Dogmatik und Dogmengeschichte"
- 1 Stelle der BesGr. C4 für "Religionspädagogik"
- 1 Stelle der BesGr. C3 für "Fundamentaltheologie"
- 1 Stelle der BesGr. C3 für "Moraltheologie"
- 1 Stelle der BesGr. C1 (Hochschulassistent für Exegese des Neuen Testaments)
- 1 Stelle der BesGr. A13 (Akademischer Rat für Dogmatik)
- 1 Stelle der BesGr. A13 (Akademischer Rat für Religionspädagogik)
- 1 Stelle der VergGr.IIa BAT (Wissenschaftlicher Angestellter für Religionspädagogik)

Es wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Fachbereichs- und Institutsverwaltung gebildet. Dem Institut wird die Hälfte der Schreib- und Verwaltungskapazität der gemeinsamen Geschäftsstelle am Standort Vechta zur Verfügung gestellt. Vorgesetzter der Mitarbeiter der gemeinsamen Geschäftsstelle ist der Dekan des Fachbereichs.

Dem Institut wird jeweils mindestens die Hälfte der vom Senat dem Fachbereich Katholische Theologie, Standort Vechta, zugewiesenen Ausgaben für wissenschaftliche Hilfskräfte zugeordnet.

Dem Institut wird jeweils mindestens die Hälfte der von der Verwaltungskommission der Abteilung Vechta dem Fachbereich Katholische Theologie, Standort Vechta, zugewiesenen Sachmittel (Titelgruppe 71) zugeordnet.

Das Institut Vechta wird in den dortigen Schwerpunkt des gemeinsamen Fachbereichs Katholische Theologie einbezogen. Weitere Klärungen mit dem Konkordatspartner bleiben vorbehalten.

Universität Osnabrück; Einführung eines weiterbildenden Studienganges „Psychologische und soziale Alterswissenschaft“ an der Abteilung Vechta

Bek. d. MWK v. 22. 4. 1986 — 1063-245 59-6 —

Die Universität Osnabrück hat die Einführung eines viersemestrigen weiterbildenden Studienganges „Psychologische und soziale Alterswissenschaft“ im Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport zum Wintersemester 1986/87 beschlossen. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich dies gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 16/1986 S. 410
vom 07.05.86

Einführung des Ergänzungsstudiengangs „Schule“ an der Universität Osnabrück, Standort Osnabrück und Abteilung Vechta, unter gleichzeitiger Aufhebung der grundständigen Diplom-Studiengänge Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Schule

Bek. d. MWK v. 23. 4. 1986 — 1063-245 09-4 —

Die Universität Osnabrück hat die Einführung des Ergänzungsstudiengangs „Schule“ am Standort Osnabrück und an der Abteilung Vechta unter gleichzeitiger Aufhebung der grundständigen Studiengänge Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Schule am Standort Osnabrück und an der Abteilung Vechta beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 NHG zum Wintersemester 1986/87 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 21/1986 S. 518

vom 12.06.1986

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft an der Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Bek. d. MWK v. 4. 3. 1986 — 1062-24309-7 —

Bezug: Bek. v. 5. 8. 1982 (Nds. MBl. S. 1664), zuletzt geändert durch Bek. v. 12. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 81)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 12/1986 S. 283
v. 17.03.1986
Anlage

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft

1. In Nr. 2 der Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für Diplom-Kaufleute (Studiengang Betriebswirtschaft) wird folgende neue Nummer 2.7 angefügt:
„2.7 Soziologie“.
2. In Anlage 1 der Diplomprüfungsordnung für Diplom-Volkswirte (Studiengang Volkswirtschaft) wird folgende neue Nummer 7 angefügt:
„7. Soziologie“.

* * * * *

Verordnung

über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I).

Vom 27. Juni 1986.

(Nds. MBl. Nr. 24/1986 vom 04.07.1986)

Die o.a. Ordnung ist am 05.07.1986 in Kraft getreten und auf Wunsch im Dezernat 5040 erhältlich.

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie
an der Universität Osnabrück,
Fachbereich Biologie/Chemie**

Bek. d. MWK v. 10. 3. 1986 — 1062-243 56-2 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 14/1986 S. 334

vom 21.04.1986

Anlage

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Chemie an der
Universität Osnabrück, Fachbereich Biologie/Chemie**

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfung bildet den Abschluß des Studiums im Ergänzungsstudiengang Chemie für Fachhochschulabsolventen. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Diplom-Chemiker(in)“ (abgekürzt: „Dipl.-Chem.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlußprüfung und -arbeit fünf Semester (Regelstudienzeit).

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Abschlußprüfung am Ende des fünften Semesters ablegen kann.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Erfüllung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben wird vom Fachbereich ein Prüfungsausschuß eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus drei Professoren, einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, die von den jeweiligen Gruppenvertretern des Fachbereichsrates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die Professoren sein müssen, werden vom Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er trifft in der Regel alle Entscheidungen über Einzelfälle nach dieser Prüfungsordnung, soweit nicht die Entscheidung dem Prüfungsausschuß vorbehalten ist oder von einem seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuß beantragt wird. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus. Er führt die Prüfungsakten und berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(5) Dem Prüfungsausschuß sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entscheidungen über Ausnahmen von Regelbestimmungen;
- b) Entscheidungen über Widersprüche;
- c) grundsätzliche Entscheidungen über die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie die Einhaltung der Prüfungsordnung;
- d) Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Abnahme von Prüfungen als Beobachter anwesend sein. Die Teilnahme soll dem Prüfer und dem Prüfling möglichst frühzeitig angekündigt werden.

(8) Bei Geschäftsordnungsfragen ist die allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer

(1) Alle an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur die Professoren der Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, können auch andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die das Prüfungsfach in der Lehre selbständig vertreten, zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der Student kann für jede Prüfung den Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Dem Studenten sind die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten nach der Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Chemie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem Entsprechenden Studiengang an einer Gesamthoch-

schule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(4) Über die Anrechnung auf Antrag des Studenten entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird für die Abschlußarbeit der festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

§ 8

Umfang und Art der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und einer Abschlußarbeit. Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- ein Wahlpflichtfach.

Jedes Fach ist von einem anderen Prüfer zu prüfen.

(2) Als Wahlpflichtfach kann jedes Fach zugelassen werden, das in Beziehung zur Berufspraxis des Chemikers steht und das als Ergänzung des Hauptstudiums anzusehen ist. Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Die Wahl anderer Fächer muß mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuß beantragt werden.

(3) Die Fachprüfungen können in einem Abschnitt nach Abgabe der Abschlußarbeit oder in zwei Abschnitten, nämlich dem ersten Abschnitt vor Beginn der Abschlußarbeit und dem zweiten Abschnitt nach Abgabe der Abschlußarbeit, abgelegt werden. Die Fachprüfung in dem Fach, in dem die Abschlußarbeit angefertigt wird, muß nach Abgabe der Abschlußarbeit abgelegt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüfungen sollen in jedem Abschnitt innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

(4) Die Fachprüfungen sind mündlich abzunehmen. Die Prüfungsinhalte sind in Anlage 3 festgelegt.

(5) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 9

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung wird nur zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Zulassung an der Universität Osnabrück im Ergänzungsstudiengang Chemie immatrikuliert war,
3. die Teilnahme am Schwerpunktpraktikum nachweist und
4. die in Anlage 4 genannten Prüfungsvorleistungen nachweist.

(2) Ist das Fach, in dem im Fachhochschulstudiengang die Diplomarbeit geschrieben wurde, nicht identisch mit den Pflichtfächern des Ergänzungsstudiengangs und erfüllt es die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuß die Diplomarbeit an der Fachhochschule den Leistungsnachweis (Anlage 4, Nr. 4) und die Fachprüfung im Wahlpflichtfach ersetzen.

(3) Die Nachweise nach Anlage 4 Nrn. 7 bis 9 dienen zur Anhebung der Kenntnisse in der Theorie. Ist das Fachhochschulexamen mindestens mit der Note gut abgelegt, kann nach Antrag an den Prüfungsausschuß auf diese Nachweise verzichtet werden.

(4) Zur Abschlußprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplom- oder Abschlußprüfung im Studiengang Chemie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung oder Abschlußprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;
2. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches;
3. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 11) widerspricht;
4. Vorschlag der Prüfer gemäß § 5 Abs. 3;
5. eine Angabe, ob die Prüfung in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden soll und welches die Prüfungsfächer der beiden Abschnitte sind;
6. eine Angabe, in welchem Fach die Abschlußarbeit angefertigt werden soll. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Abschlußarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für den Erstprüfer (Betreuer) der Abschlußarbeit vorzulegen.

(6) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Zu einer Fachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt wird nicht zugelassen, wer in dem betreffenden Fach die Abschlußarbeit anfertigen will.

(8) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Prüfungsabschnitts die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Durchführung der mündlichen Fachprüfungen

(1) Jede mündliche Fachprüfung findet vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studenten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt, es ist mündlich zu erläutern.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Verlangen des Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Abschlußarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) entsprechen.

(2) Das Thema der Abschlußarbeit kann von jedem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachgebietes Chemie vorgeschlagen werden. Im Ausnahmefall kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht das Fachgebiet Chemie vertritt. Das Thema der Abschlußarbeit muß in diesem Fall vom Prüfungsausschuß genehmigt werden. In jedem Fall muß einer der beiden Prüfer Professor eines chemischen Faches der Universität Osnabrück sein.

(3) Die Abschlußarbeit ist in dem Fach anzufertigen, in dem der Studierende das Schwerpunktpraktikum absolviert hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch ein anderes Fach für die Abschlußarbeit genehmigen.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer im Einvernehmen mit dem Studenten festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß wird das Mitglied der Hochschule, das das Thema vorgeschlagen hat, zum Erstprüfer bestellt und das Datum des Beginns der Arbeit festgelegt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut. Der Zweitprüfer wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Abschlußarbeit erhält.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Abschlußarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13

Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) In je einem Gutachten wird die Abschlußarbeit unverzüglich von beiden Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Abschlußarbeit ist bestanden, wenn beide von den Prüfern festzusetzenden Einzelnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Die Note der bestandenen Abschlußarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die mündlichen Prüfungen und die Abschlußarbeit werden wie folgt benotet:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden.

(2) Bei Ersatz der Prüfungsleistung gemäß § 9 Abs. 2 wird als Note des Wahlpflichtfaches die Note dieses Faches aus dem Fachhochschulzeugnis übernommen.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten. Sie ist nicht bestanden, wenn eine zur Prüfung gehörende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die Abschlußarbeit.

(5) Die Note lautet bei bestandener Prüfung bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.

(6) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 15

Wiederholung der Fachprüfungen und der Abschlußprüfung

(1) Jede Fachprüfung und die Abschlußarbeit können einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlußarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.

(2) Wenn eine Fachprüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, sind zunächst die übrigen Fachprüfungen der Abschlußprüfung abzulegen. Danach kann die nicht bestandene Prüfung wiederholt werden. Wenn zwei oder mehr Fachprüfungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, erstreckt sich die Wiederholung auf die gesamte Abschlußprüfung.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Diplomstudiengang Chemie oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet.

§ 16

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen und der Abschlußarbeit ist über die bestandene Abschlußprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Abschlußprüfung

erstmalig nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 17

Ungültigkeit der Abschlußprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 16 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Abschlußarbeit und der Abschlußprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen des Prüfers und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Diplom

Herr/Frau

geboren am..... in

hat am..... im Ergänzungsstudiengang Chemie (wissenschaftlicher Studiengang*) die Abschlußprüfung mit der Gesamtnote

..... bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird Herrn/Frau..... hiermit der Hochschulgrad

Diplom-Chemiker(in)

verliehen.

Osnabrück, den.....

.....
Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

.....
Dekan des
Fachbereichs Biologie/Chemie

*) Nur auf Antrag des Absolventen.

Anlage 2

Wahlpflichtfächer gemäß § 8 Abs. 2

- Angewandte Optik
- Angewandte Festkörperphysik
- Biophysik
- Biochemie
- Mikrobiologie
- Makromolekulare Chemie
- Chemische Metallurgie

Anlage 3

Prüfungsinhalte gemäß § 8 Abs. 4

- a) Pflichtfächer:
 - Anorganische Chemie
 - Molekülchemie
 - Festkörperchemie
 - Komplexchemie
 - Analytische Methoden
 - Organische Chemie
 - Reaktionsmechanismen
 - Heterocyclen, Aromaten
 - Stereochemie
 - Analytische Methoden
 - Physikalische Chemie
 - Thermodynamik
 - Kinetik
 - Theoretische Chemie
 - Elektrochemie
 - Analytische Methoden
- b) Wahlpflichtfächer:
 - Angewandte Optik
 - Optische Datenverarbeitung
 - Anwendungen der Wellenoptik
 - Anwendungen der Spektroskopie
 - Angewandte Festkörperphysik
 - Grundlagen der Technologie fester Körper und dünner Schichten
 - Halbleitertechnik
 - Defekte in Festkörpern
 - Biophysik
 - Photobiologie
 - elektrische Phänomene in der Biologie
 - biologische Kinetik

Biochemie

- Struktur und Stoffwechsel von Proteinen, Kohlehydraten und Lipiden sowie der allgemeinen Enzymologie

Mikrobiologie

- Struktur und Funktion, Wachstum und Vermehrung von Mikroorganismen
- Überblick über ihre Stoffwechselleistungen

Makromolekulare Chemie

- Synthese von Makromolekülen
- Eigenschaften von Makromolekülen
- Technologie von Makromolekülen

Chemische Metallurgie

- metallurgische Thermodynamik
- Phasendiagramme
- Chemie metallurgischer Prozesse

Anlage 4

Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4

Für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

1. Anorganische Chemie: Fortgeschrittenenpraktikum und eine Übung
2. Organische Chemie: Fortgeschrittenenpraktikum und eine Übung
3. Physikalische Chemie: Fortgeschrittenenpraktikum und zwei Übungen
4. Wahlpflichtfach: Praktikum
5. Ein Seminar und ein Schwerpunktpraktikum in einem der Fächer nach Nrn. 1 bis 4
6. Teilnahme an 5 Exkursionstagen
7. Theoretische Grundlagen der Anorganischen Chemie*)
8. Theoretische Grundlagen der Organischen Chemie*)
9. Theoretische Grundlagen der Physikalischen Chemie*)

Die Prüfungsvorleistungen zu Nr. 6 sind erst bei der Abgabe der Arbeit nachzuweisen.

*) Siehe § 9 Abs. 3.

Anlage 5

Vorderseite:

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am..... in

hat am..... die Abschlußprüfung
im Ergänzungsstudiengang Chemie mit der Gesamtnote

.....
bestanden.

Das Thema der Abschlußarbeit lautete:

.....
.....

Die Bewertungen der Abschlußarbeit und der Leistungen in
den mündlichen Prüfungen sind umseitig aufgeführt.

Osnabrück, den.....

.....
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Rückseite :

Prüfungsgebiet	Note	Prüfer
Anorganische Chemie
Organische Chemie
Physikalische Chemie
.....
Abschlußarbeit		
Thema:
.....
Gutachter	Bewertung	
.....	
.....	

Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik der Universität Osnabrück, Abteilung Vechta

Bek. d. MWK v. 25. 2. 1986 — 1062-243 34-2 —

Bezug: Bek. v. 5. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1228)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik an der Abteilung Vechta beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 13/1986 S. 303

vom 10.04.1986

Anlage

Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Magisterstudiengang des Fachbereichs Sprachen, Kunst, Musik

1. Anlage 3 Abschnitt „Bei Nebenfach Philosophie“ erhält folgende Fassung:

„Bei Nebenfach Philosophie:

Bescheinigungen über die erfolgte Teilnahme an je 1 einführenden Lehrveranstaltung (Proseminar oder Übung oder Vorlesung) in den folgenden 3 Studienbereichen:

Prüfungsform/
Qualifikationsform

- aus den Gebieten der Logik oder Wissenschaftstheorie oder Erkenntnistheorie oder Sprachphilosophie M oder K 2 oder R oder H
- aus den Gebieten der (allgemeinen oder speziellen) Metaphysik oder Geschichtsphilosophie oder Ästhetik M oder K 2 oder R oder H
- aus den Gebieten der praktischen Philosophie M oder K 2 oder R oder H

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- R = Referat
- H = Schriftliche Hausarbeit“.

2. Anlage 6 Abschnitt „Bei Nebenfach Philosophie“ erhält folgende Fassung:

„Bei Nebenfach Philosophie:

1. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an je 1 vertiefenden Lehrveranstaltung (Haupt- oder Oberseminar oder Vorlesung) in den folgenden Studienbereichen:

Prüfungsform/
Qualifikationsform

- über eine Epoche der Philosophiegeschichte oder einen philosophischen Klassiker (a) M oder R oder H
- über ein systematisches Thema der theoretischen oder praktischen Philosophie (b) M oder R oder H

2. Bescheinigungen über die Teilnahme an 2 weiteren Lehrveranstaltungen zur vertieften Kenntnis eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Antike und eines Philosophen/einer Philosophieepoche der Neuzeit.

Falls eine Lehrveranstaltung gemäß 1a bereits den Anforderungen gemäß 2 entspricht, so kann das Thema der weiteren Veranstaltung frei gewählt werden.

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- R = Referat
- H = Schriftliche Hausarbeit“.

3. Anlage 7 Abschnitt „Bei Nebenfach Philosophie“ erhält folgende Fassung:

„Bei Nebenfach Philosophie:

Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, je etwa zur Hälfte in den folgenden 2 Schwerpunktbereichen:

Systematische Philosophie	Prüfungsanforderungen Vertiefte Kenntnisse in einer der folgenden philosophischen Disziplinen: Logik, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Ethik; Sozialphilosophie, Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichtsphilosophie, Naturphilosophie, Religionsphilosophie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie, Ästhetik oder Metaphysik.
Klassiker der Philosophie oder Geschichte der Philosophie	Vertiefte Kenntnisse von Hauptwerken eines philosophischen Klassikers oder vertiefte Kenntnisse in einer philosophiegeschichtlichen Epoche.

Die Prüfung geht von den 2 vom Kandidaten angegebenen Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht darauf.“